



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 16

Rathenow, 2009-03-31

Nr. 06

Inhaltsverzeichnis

Ergänzende Angaben zur Eintragung von
ausgewählten Denkmälern mit Gebietscharakter

Seite 21

Marktplatzensemble, 14662 Friesack

Seite 22

Städtebauliches Ensemble Kirchberg,
14712 Rathenow

Seite 26

Kolonie Neufriedrichsdorf, 14712 Rathenow

Seite 30

Öffentliche Bekanntmachung über die
Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahl-
vorschlägen zur Wahl des 17. Deutschen
Bundestages am 27. September 2009

Seite 34

Verordnung über die Beförderungsentgelte
und -bedingungen für den Gelegenheitsverkehr
mit Taxen im Landkreis Havelland

Seite 39

Ergänzende Angaben zur Eintragung von ausgewählten Denkmälern mit Gebietscharakter

Bekanntmachung nach § 3, Abs. 4 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG)¹

Die nachfolgend aufgeführten Denkmäler haben jeweils mehr als 20 Verfügungsberechtigte. Somit werden nach der o.g. Norm die Mitteilungen im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Havelland bekanntgegeben.

Es handelt sich um Nachbegründungen als Ergänzungen zu den vorhandenen Eintragungen in die Denkmalliste gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 BbgDSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 3 BbgDSchG vom 24. Mai 2004.

Die Angaben enthalten die Bezeichnung des Denkmals, seine Beschreibung mit Benennung des Schutzzumfangs sowie die wesentlichen Gründe für die Eintragung in die Denkmalliste.

1. 14662 Friesack: Marktplatzenensemble,
2. 14712 Rathenow: Städtebauliches Ensemble Kirchberg,
3. 14712 Rathenow: Kolonie Neufriedrichsdorf, Neufriedrichsdorfer Straße 1a-50b,

Sollten Sie dazu Fragen haben, können Sie sich telefonisch an den Landkreis Havelland, Untere Denkmalschutzbehörde, Tel.:003321 403 5346, Herr Werner, oder 003321 403 5334, Herr Osten, wenden.

gez. im Februar 2009
Dr. Wanke
Sachgebietsleiter

¹ BbgDSchG: Gesetz zur Neuregelung des Denkmalschutzrechts im Land Brandenburg vom 24. Mai 2004, GVBl. für das Land Brandenburg, Tl. I v. 24. Mai 2004, S. 215 ff (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz)

**Brandenburgisches Landesamt
für Denkmalpflege und
Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Denkmalpflege
Dezernat Inventarisat**

**Ergänzung zur Eintragung in die Denkmalliste gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2
BbgDSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 3 BbgDSchG vom 24. Mai 2004**

Präambel

Bei dem Denkmal „Marktplatzensemble“ in Friesack handelt es sich um ein Denkmal mit Gebietscharakter nach dem Gesetz zur Erhaltung der Denkmale in der Deutschen Demokratischen Republik (Denkmalpflegegesetz)¹, das gemäß § 34 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes vom 22. Juli 1991² in das Denkmalverzeichnis des Landkreises Nauen (ab 1993 Landkreis Havelland) übernommen wurde und gemäß § 28 Abs. 2 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz³ als nach § 3 in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen gilt. In der Denkmalliste des Landes Brandenburg wird es unter Landkreis: Havelland, Ort: Friesack, Gemeinde: Friesack, mit der Bezeichnung „Marktplatzensemble“ geführt.

Ergänzende Angaben über das Denkmal gemäß § 3 Abs. 3 BbgDSchG

**1. Bezeichnung des Denkmals und Angaben zum Ort
(§ 3 Abs. 3 Ziff. 1):**

**Marktplatzensemble
14662 Friesack
Landkreis Havelland**

**2. Beschreibung des Denkmals und Benennung des Schutzzumfangs
(§ 3 Abs. 3 Ziff. 2):**

a) Räumliche Abgrenzung

Das Denkmal besteht aus der langgestreckten, platzartigen Marktstraße einschließlich ihrer rahmenden Bebauung an den beiden Langseiten sowie den als städtebaulichen Blickpunkten fungierenden Bauten an den beiden Schmalseiten. Es umfasst die auf der Gemarkung Friesack, Flur 11, belegenen Flurstücke: 71, 87, 88, 92-95, 104/1, 104/2, 104/20, 104/21(tw), 104/22, 104/23, 104/24, 104/40, 104/45(tw), 104/66, 104/67, 104/69, 104/70, 104/71, 648-654, 663, 664, 665(tw), 713-715, 735-740, 748-752, 759, 831, 832(tw), 834(tw), 835(tw), 836(tw), 838(tw), 841(tw), 852, 923, 924, 938(tw).

Die genauen Grenzen sind dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen, der Bestandteil dieser Ergänzung zur Eintragung ist.

¹ Gesetz zur Erhaltung der Denkmale in der Deutschen Demokratischen Republik (Denkmalpflegegesetz) vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 26, S. 458), geändert durch Gesetz vom 3. Juli 1980 (GBl. I Nr. 20 S. 191)

² Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 22. Juli 1991 (GVBl. S. 311)

³ Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 216)

b) Sachlicher Schutzzumfang

Er umfasst insbesondere:

- die freie, unbebaute und durchgepflasterte Fläche der Marktstraße
- das System der auf den Markt führenden bzw. den Markt kreuzenden Straßen und Wege
- die nahezu geschlossene Bebauung an den beiden Langseiten
- die traufständigen, zweigeschossigen Häuser mit Putz- bzw. Fachwerkfassaden (ganz bzw. teilweise in Fachwerk: Marktstraße 11, 12, 14, 16, 19, 32, 36) und deren geschlossene Satteldächer
- die Kirche an der westlichen Schmalseite
- die Gebäudegruppe an der östlichen Schmalseite
- den einheitlichen, rahmenden Baumbestand entlang der Bürgersteige
- die Pflasterung der Bürgersteige, insbesondere das Kleinsteinpflaster entlang der Gehfläche und Hausanpflasterung mit Lesesteinen

Der Schutz zugehöriger Einzeldenkmale bleibt von dieser Ergänzung zur Eintragung unberührt.

3. Wesentliche Gründe der Eintragung (§ 3 Abs. 3 Ziff. 3):

Das Marktplatzensemble bildet die urbanistische Mitte des Städtchens Friesack. Bedingt durch zahlreiche und oftmals verheerende Stadtbrände vom 17. bis zum 19. Jahrhundert (zuletzt 1841) hat sich in Friesack so gut wie keine ältere Bausubstanz erhalten. Das Stadtbild, insbesondere der Marktplatz, wird überwiegend von Bauten des 19. Jahrhunderts geprägt. Trotz des kurzzeitigen wirtschaftlichen Aufschwunges in Folge der 1829 angelegten Chaussee von Berlin nach Hamburg hat die Stadt in späteren Jahren, namentlich in der Gründer- und Kaiserzeit, kein vergleichbares Wachstum erfahren, so dass die Maßstäblichkeit des frühen 19. Jahrhunderts gewahrt blieb.

Im Jahre 1216 wurde „vrysac“ erstmals urkundlich erwähnt. Schon 1327 besaß es eine Burg und wurde als „civitas“ bezeichnet. Als adelige Mediatstadt unterstand Friesack von 1427 bis 1849 der Familie v. Bredow. Nachdem der Markt über Jahrhunderte als Umschlagplatz von Vieh und Handwerksprodukten diente, vollzog sich im 19. Jahrhundert die urbanistische Entwicklung zur kommunalen Mitte zwischen Rathaus und Kirche.

Zunächst erfolgte 1833 die Verlegung des Rathauses vom westlichen ans östliche Ende der Marktstraße auf das jetzige Grundstück (Markt 22). Dafür wurde der 1687 als Fachwerkgebäude errichtete Vorgängerbau des Rathauses abgebrochen. Bald darauf – in Folge des großen Brandes von 1841 – wurde auch die Patronatskirche von ihrem ehemaligen Standort am Burgareal an die Westseite des Marktes verlegt. Seither bildet die Chorapsis die städtebauliche Schauseite des westlichen Marktes.

Das Rathaus ist in die geschlossene Randbebauung des Marktes eingebunden. Es unterscheidet sich von seinen Nachbarbauten durch seine doppelte Parzellenbreite sowie durch die beiden Fledermausgauben und den Dachreiter mit Uhr. Damit hebt es sich zwar von den umliegenden Wohnhäusern ab, doch im Vergleich zu anderen Rathäusern in Brandenburg (insbesondere den Solitärbauten) zählt es in typologischer Hinsicht eher zu den unscheinbaren Bauten dieser Gattung – und dokumentiert den limitierten Status der Kommune Friesack in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Dem letzten großen Stadtbrand Friesacks im Jahre 1841 fiel neben dem ehemaligen Wirtschaftshof des Rittergutes auch die Patronatskirche zum Opfer, die sich ursprünglich in der Nordwestecke der Stadt neben der Burg befand. Da der Gutshof in Folge des Brandes aus der Stadtmitte an die nach Klessen und Görne führende Straße verlegt wurde, errichtete man in den Jahren 1841-1844 die neue Kirche auf dem Areal an der Westseite des Marktplatzes. Obwohl es sich nach wie vor um eine Patronatskirche der Gutsherrschaft handelte, trat sie auf Grund ihrer städtebaulichen Lage nunmehr als Stadt- bzw. Marktkirche in Erscheinung. Die Chorseite der im Rundbogenstil der Schinkel-Schule erbauten Kirche bildet seither den point de vue der Westseite des Marktes. Nach Beschädigungen im Zweiten Weltkrieg wurde sie in den Jahren 1949-1955 vereinfacht wiederaufgebaut. Ihre städtebauliche Bedeutung ist jedoch unverändert geblieben.

Der langgestreckte, an der Nord- und Südseite durch geschlossene Häuserfluchten (die Leerstellen sind eine Folge des Zweiten Weltkrieges) und einen einheitlichen Baumbestand umgrenzte Markt bildet das urbanistische Zentrum des Städtchens Friesack. Der durchgepflasterte Straßenraum diente über Jahrhunderte als Handels- und Umschlagplatz von Vieh und Handwerksprodukten. Die Bebauung ist überwiegend von verputzten bzw. fachwerksichtigen zweigeschossigen Wohnhäusern geprägt. Zu den herausragenden Bauten gehören das bereits erwähnte Rathaus (Markt 22) sowie das prominente Eckhaus (Markt 19), in dem sich heute das Heimathaus (Museum) befindet.

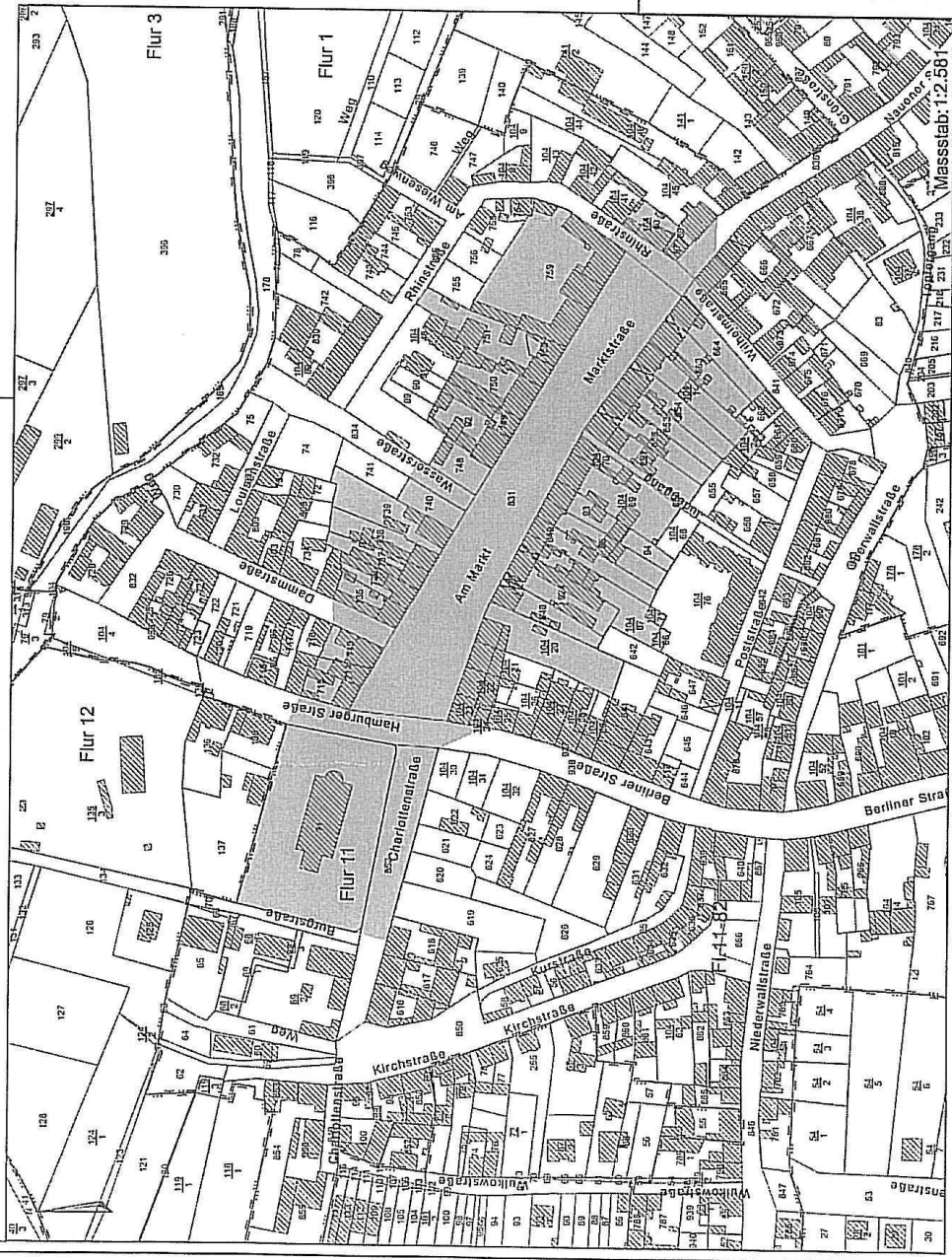
Bemerkenswert sind ferner die unterschiedlichen, durch Solitärbauten geprägten Schmalseiten des Marktplatzensembles. An der Westseite befindet sich die bereits erwähnte Kirche. An der östlichen Schmalseite hat sich ein eingeschossiges, giebelständiges Haus erhalten (Rhinstraße 1), das durch seine Ausrichtung und Größe vom Typus der marktständigen Bauten unterscheidet. Hinterfangen wird das giebelständige Haus von der Schmalseite des Nachbargebäudes (Nauener Str. 27), wodurch sich eine Staffelung zweier Giebel ergibt. Diese Situation bildet einen markanten städtebaulichen Akzent an der östlichen Marktseite und ist das profane Pendant zur Chorseite der Kirche am westlichen Ende des Marktes.

Aus den genannten Gründen besitzt das Marktplatzensemble in Friesack **geschichtliche und städtebauliche Bedeutung**.

Anlage
Übersichtsplan

Friesack

Marktplatzensemble mit Rathaus



Legende

Denkmal

Kartengrundlage:
ALK Stand 03/2006

Brennburgisches Landesamt für
Denkmalpflege und Archäologisches
Landesmuseum

13.2.2008

Massstab: 1:2.561

**Brandenburgisches Landesamt
für Denkmalpflege und
Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Denkmalpflege
Dezernat Inventarisierung**

**Ergänzung zur Eintragung in die Denkmalliste gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2
BbgDSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 3 BbgDSchG vom 24. Mai 2004**

Präambel

Bei dem Denkmal „Städtebauliches Ensemble Kirchberg“ in Rathenow handelt es sich um ein Denkmal mit Gebietscharakter nach dem Gesetz zur Erhaltung der Denkmale in der Deutschen Demokratischen Republik (Denkmalpflegegesetz)¹, das gemäß § 34 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes vom 22. Juli 1991² in das Denkmalverzeichnis des Landkreises Rathenow (ab 1993 Landkreis Havelland) übernommen wurde und gemäß § 28 Abs. 2 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz³ als nach § 3 in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen gilt. In der Denkmalliste des Landes Brandenburg wird es unter Landkreis: Havelland, Ort: Rathenow, Gemeinde: Rathenow, mit der Bezeichnung „Städtebauliches Ensemble Kirchberg“ geführt.

Ergänzende Angaben über das Denkmal gemäß § 3 Abs. 3 BbgDSchG

1. Bezeichnung des Denkmals und Angaben zum Ort

(§ 3 Abs. 3 Ziff. 1):

Städtebauliches Ensemble Kirchberg

14712 Rathenow

Landkreis Havelland

2. Beschreibung des Denkmals und Benennung des Schutzzumfangs

(§ 3 Abs. 3 Ziff. 2):

c) Räumliche Abgrenzung

Das Denkmal besteht aus dem städtebaulichen Ensemble Kirchberg und erstreckt sich von der Mühlenstraße im Westen, dem Freien Hof und der Wasserpforte im Norden und Osten sowie dem Schleusenkanal im Süden. Es umfasst die auf der Gemarkung Rathenow, Flur 24 belegenen Flurstücke: 6, 7, 9/6, 9/9, 9/10, 9/11, 9/16, 9/18, 9/23, 9/29, 9/31, 9/42, 9/43, 9/44, 11, 18, 19, 22, 23, 24/1, 24/2, 25-32, 34-39, 41, 42, 65/1, 65/2, 65/4, 65/6, 65/7, 65/9, 65/10, 65/12, 65/13, 65/14, 65/15, 65/16, 65/19, 65/22, 65/23, 65/24, 65/25, 65/26, 65/27, 65/28, 65/30, 65/31, 65/32, 65/34, 65/37, 65/38, 65/39, 69, 70, 72-75, 87-97.

Die genauen Grenzen sind dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen, der Bestandteil dieser Ergänzung zur Eintragung ist.

d) Sachlicher Schutzzumfang

¹ Gesetz zur Erhaltung der Denkmale in der Deutschen Demokratischen Republik (Denkmalpflegegesetz) vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 26, S. 458), geändert durch Gesetz vom 3. Juli 1980 (GBl. I Nr. 20 S. 191)

² Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 22. Juli 1991 (GVBl. S. 311)

³ Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 216)

Er umfasst insbesondere:

- das historische Straßen-, Wege- und Platzsystem, das insbesondere gebildet wird durch: Andreasstraße, Fischerstraße, Freier Hof, Große Kirchstraße, Kirchgang, Kirchplatz, Marienstraße, Wasserpforte
- die kleinteilige Parzellenstruktur
- das historische Geländere relief
- die historischen Pflasterungen von Straßen, Wegen und Zufahrten sowie die Granitkantensteine der Trottoirs
- die erhaltenen historischen Bauten, insbesondere die ev. Stadtpfarrkirche St. Marien und Andreas, die Häuser Kirchplatz 3, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 16, 17 sowie die Gebäude Kirchgang 11-16 und Freier Hof 5 / Wasserpforte
- den am Schleusenkanal gelegenen Terrassenhang bis zur Uferkante

Der Schutz zugehöriger Einzeldenkmale bleibt von dieser Ergänzung zur Eintragung unberührt.

3. Wesentliche Gründe der Eintragung (§ 3 Abs. 3 Ziff. 3):

Die für märkische Verhältnisse ungewöhnliche Anhöhe des Kirchberges verdankt ihren Namen der St. Marien-Andreas-Kirche, die Ende des 12. Jahrhunderts auf einer Erhebung im südlichen Teil der Altstadtinsel errichtet wurde. Um die Kirche entstand der Nukleus der städtischen Siedlung, hier haben sich die ältesten Bauten der Stadt erhalten.

Die Stadt Rathenow, 1217 erstmals urkundlich erwähnt, erhielt 1295 das Brandenburgische Stadtrecht. Im selben Jahr überließ Otto IV., Markgraf von Brandenburg, der Stadt seine Burg zum Abriss (die Ziegel wurden für die Errichtung der Stadtmauer wiederverwendet). Unter dem Großen Kurfürsten wurde Rathenow 1679 zur Garnison erhoben. In der Ära Friedrich Wilhelms I. wurde vor den Mauern der Stadt im Jahre 1733 mit der Errichtung der so genannten Neustadt begonnen.

Die auf dem Kirchberg errichtete kreuzförmige romanische Basilika hat im Laufe der Jahrhunderte mehrere Bauphasen erfahren. Erstmals wurde sie ab der Mitte des 14. Jahrhunderts verändert und durch einen gotischen Hallenumgangschor erweitert. An der Nord- und Südseite wurden jeweils Kapellen errichtet, die den beiden Schutzheiligen St. Maria und St. Andreas geweiht wurden. Die dritte Bauphase erstreckte sich von 1517 bis 1562. In dieser Zeit wurde das Langhaus zur Hallenkirche vergrößert. Im frühen 19. Jahrhundert erfolgte in den Jahren 1824-1828 die Neuerrichtung des Turmes nach Plänen des Regierungsbaurates Redtel (Alternativentwurf von K.F. Schinkel nicht ausgeführt), der die wichtigste städtebauliche Höhendominante Rathenows bildet.

Wie die Kirche selbst, so dokumentieren auch die am Kirchplatz und den angrenzenden Straßen befindlichen Gebäude die unterschiedlichen Phasen der städtebaulichen und architektonischen Entwicklung der historischen Mitte von Rathenow. Die Bebauung um die Kirche war bis 1970 nahezu geschlossen erhalten. Trotz vielfältiger Bemühungen der Anwohner wurden mehrere sanierungsbedürftige Bauten abgerissen – auch nach der förmlichen Ausweisung als Denkmal (Denkmalerklärung vom 15.12.1982). Eines der letzten Gebäude, das zu DDR-Zeiten abgerissen wurde, war das Haus Kirchplatz 8, das bis dato als das älteste Gebäude galt und Mitte der 1980er Jahre trotz begonnener Instandsetzung beseitigt wurde.

Ungeachtet dessen befinden sich unter den erhaltenen Gebäuden die ältesten Wohnhäuser sowohl der Stadt wie auch des gesamten Havellandes. Es sind die Fachwerkhäuser Kirchplatz 6 von 1575 (d) und Kirchplatz 5 von 1576 (d).

Aus dem frühen 17. Jahrhundert stammen die Häuser Kirchplatz 10 und Kirchplatz 12. Bei dem ersten handelt es sich um einen eingeschossigen Putzbau mit Mansardwalmdach. Es wurde im Kern 1609 errichtet und 1763 in den jetzigen Zustand gebracht. Das Gebäude Kirchplatz 12 stammt im Kern aus dem Jahre 1604 (im 19. Jahrhundert verändert). Es ist das Geburtshaus von J.H.A. Duncker, der 1801 das königliche Privileg erhielt, eine optische Industrieanstalt zu betreiben und damit den Weg für die wirtschaftliche Blüte Rathenows im 19. Jahrhundert ebnete.

Bei dem südlich der Kirche gelegenen Gebäude Kirchplatz 16 handelt es sich um ein 1703 errichtetes Fachwerkgebäude, das 1854 massiv untersetzt und als „Hohe Schule“ genutzt wurde. Das Nachbargebäude Kirchplatz 17, die so genannte neue Schule, diente als Erweiterungsbau für die Hohe Schule und wurde 1820 aus Ziegeln des abgebrochenen mittelalterlichen Kirchturms errichtet.

Das Areal des Freien Hofes markiert den Standort des ehemaligen markgräflichen Stadthofes, das nach dem Abriss der Burg dem Markgrafen als temporärer Aufenthaltsort in der Stadt diente. Später wurde es mehrfach den verwitweten weiblichen Mitgliedern des markgräflichen Hauses als Leibgedinge verschrieben, ehe es im 15. Jahrhundert in andere Hände gelangte. Der 1577 errichtete Fachwerkbau auf dem Grundstück Freier Hof 5 wurde 1890 durch einen massiven Neubau ersetzt.

Mit den von ihm ausgehenden Straßen bildet der Kirchplatz den ältesten Siedlungskern der Stadt. Die Kirche als Mittel- und Bezugspunkt war der eigentliche Ausgangspunkt für die städtische Entwicklung von Rathenow. Nach weitgehender Zerstörung der Rathenower Altstadt während des Zweiten Weltkrieges und danach blieben nur noch im Bereich des Kirchbergs sowohl historisches Straßennetz mit Parzellenstruktur als auch bauliche Zeugnisse aus über 800 Jahren Stadtgeschichte erhalten. Nur hier wird die ursprüngliche Maßstäblichkeit der alten Stadt dokumentiert. Aus diesen Gründen besitzt das städtebauliche Ensemble Kirchberg **geschichtliche, wissenschaftliche und städtebauliche Bedeutung.**

Anlage

Übersichtsplan

**Brandenburgisches Landesamt
für Denkmalpflege und
Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Denkmalpflege
Dezernat Inventarisat ion**

**Ergänzung zur Eintragung in die Denkmalliste gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2
BbgDSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 3 BbgDSchG vom 24. Mai 2004**

Präambel

Bei dem Denkmal „Kolonie Neufriedrichsdorf“ in Rathenow handelt es sich um ein Denkmal mit Gebietscharakter nach dem Gesetz zur Erhaltung der Denkmale in der Deutschen Demokratischen Republik (Denkmalpflegegesetz)¹, das gemäß § 34 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes vom 22. Juli 1991² in das Denkmalverzeichnis des Landkreises Rathenow (ab 1993 Landkreis Havelland) übernommen wurde und gemäß § 28 Abs. 2 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz³ als nach § 3 in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen gilt. In der Denkmalliste des Landes Brandenburg wird es unter Landkreis: Havelland, Ort: Rathenow, Gemeinde: Rathenow, mit der Bezeichnung „Kolonie Neufriedrichsdorf“ (bisherige Bezeichnung: „Ensemble Webersiedlung mit Wohnhäusern“) geführt.

Ergänzende Angaben über das Denkmal gemäß § 3 Abs. 3 BbgDSchG

**1. Bezeichnung des Denkmals und Angaben zum Ort
(§ 3 Abs. 3 Ziff. 1):**

**Kolonie Neufriedrichsdorf
Neufriedrichsdorfer Straße 1a-50b
14712 Rathenow
Landkreis Havelland**

**2. Beschreibung des Denkmals und Benennung des Schutzzumfangs
(§ 3 Abs. 3 Ziff. 2):**

e) Räumliche Abgrenzung

Das Denkmal besteht aus der Kolonie Neufriedrichsdorf entlang der Neufriedrichsdorfer Straße. Es umfasst die auf der Gemarkung Rathenow, Flur 31, belegenen Flurstücke: 10 (tw), 11/1, 12/2, 12/3, 13-19, 20/1, 20/2, 21/1, 22/1, 23-29, 30/1, 30/2, 32-36, 37/1, 37/2, 37/3, 37/5, 37/6, 38-42, 43/1, 43/2, 44-52, 53/1, 53/2, 54-63, 64/13 (tw), 68-91, 93-95, 96/1(tw), 97-120, 248, 249. Die genauen Grenzen sind dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen, der Bestandteil dieser Ergänzung zur Eintragung ist.

¹ Gesetz zur Erhaltung der Denkmale in der Deutschen Demokratischen Republik (Denkmalpflegegesetz) vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 26, S. 458), geändert durch Gesetz vom 3. Juli 1980 (GBl. I Nr. 20 S. 191)

² Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 22. Juli 1991 (GVBl. S. 311)

³ Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 216)

f) Sachlicher Schutzzumfang

Er umfasst insbesondere:

- die aus 48 eingeschossigen und drei höheren Wohnhäusern (Nr. 15 und Nr. 25a/25b zweigeschossig; Nr. 29 mit Sockel und Drempel) bestehende Kolonie Neufriedrichsdorf
- das Regellaß von jeweils zwei einzeiligen Doppelhausreihen, deren Gebäude sich gegenüberstehen
- die historische Parzellenstruktur mit den schmalen und tiefen Gärten hinter den Häusern auf der Nordwestseite (Nr. 1-25) und den kürzeren Grundstücken auf der Südostseite (Nr. 26-50)
- den historischen Querweg in der Mitte der Kolonie
- die Vorgärten und ihre Einfriedung
- die Eingeschossigkeit der Baukörper
- die Putzfassaden der Wohnhäuser (Ausnahme: Nr. 15 mit Ziegelstuckfassaden)
- die Traufständigkeit der Satteldächer
- die vorhandenen Krüppelwalme (insbesondere Nr. 20 a und b)
- die Gesimshöhe
- die Neigung und Geschlossenheit der Dachflächen
- die historischen Fenster- und Türen bzw. die historischen Fenster- und Türachsen
- Details wie Zweiflügeligkeit der Türen mit Oberlicht, Kloben der Fensterläden und die Fensterläden selbst.

Der Schutz zugehöriger Einzeldenkmale bleibt von dieser Ergänzung zur Eintragung unberührt.

3. Wesentliche Gründe der Eintragung (§ 3 Abs. 3 Ziff. 3):

Die ursprünglich 50 Häuser umfassende Kolonistensiedlung Neufriedrichsdorf wurde nach dem Siebenjährigen Krieg in den Jahren 1765-1767 auf Veranlassung Friedrichs II., der 15.000 Taler und Bauholz zur Verfügung stellte (und die Stadt zur Überlassung der Grundstücke verpflichtete), durch den ehemaligen Armeelieferanten und Rathenower Schutzjuden Pintus Levin als Spinnerdorf für dessen Baumwoll- und Tuchfabrik in der Rathenower Neustadt (Fabrikenstraße) erbaut. Zum Zeitpunkt ihrer Errichtung lag die Kolonie inmitten der Stadtheide östlich von Rathenow. Die Kolonie hieß anfangs das „Neue Dorf“, auch das „Spinnerdorf bei Rathenow“ und erhielt schließlich den Namen „Neufriedrichsdorf“ (zur Unterscheidung von Friedrichsdorf bei Stölln).

Obwohl die Kolonisten hier miet-, abgabe- und dienstfrei wohnten, war der Verdienst für das Spinnen des Baumwollgarns so gering, dass es in den ersten beiden Jahrzehnten nicht gelang, sämtliche Siedlungshäuser zu vergeben. Bis 1784 gab es eine hohe Leerstandsquote, so dass einzelne Häuser zunächst sogar von Bettlern bewohnt wurden. Als nach knapp zwei Jahrzehnten die drei Fabrikhäuser in Rathenow verkauft wurden, erlaubte man den bislang dort wirkenden 24 Weberfamilien, sich leerstehende Häuser in Neufriedrichsdorf zu nehmen. Seit dieser Zeit lebten in Neufriedrichsdorf Spinner und Weber. Ferner zogen Tagelöhnerfamilien hierher, die die überwiegend wüst liegenden Gärten

bewirtschafteten. Seit 1785 waren erstmals sämtliche Häuser bewohnt. Damals lebten 21 Weber- und 61 Spinnerfamilien sowie 25 „Einlieger und Altsitzer“ in der Kolonie.

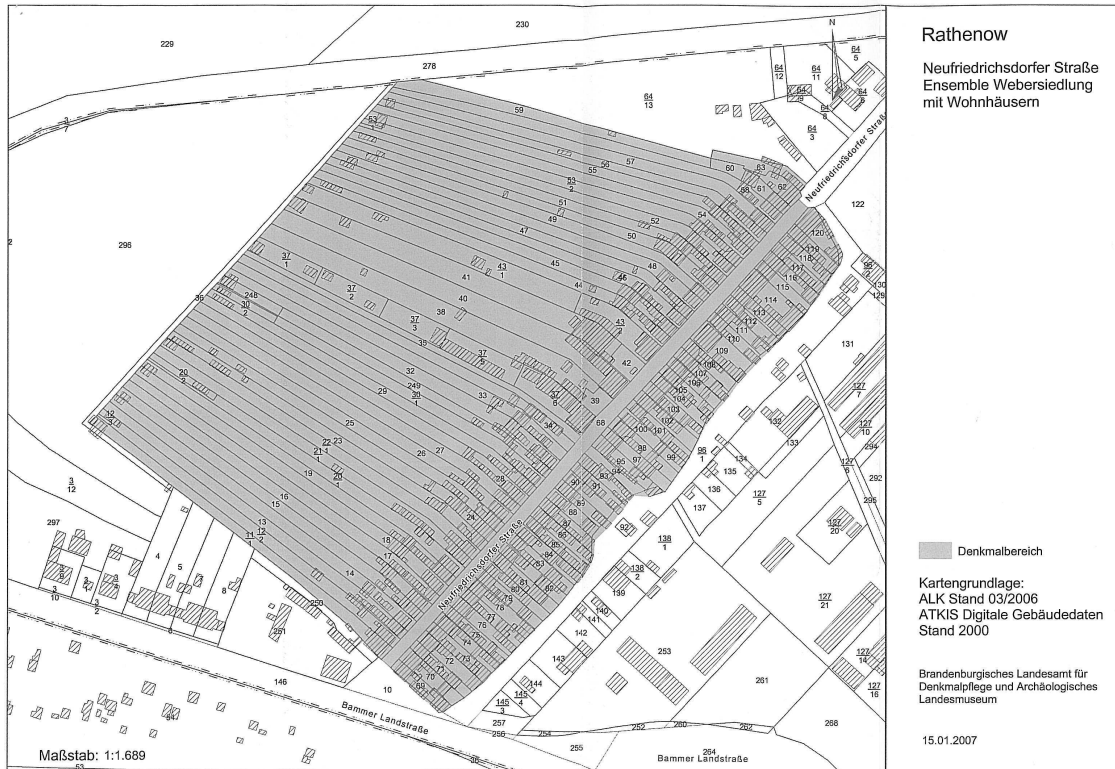
Im Jahre 1791 schenkte König Friedrich Wilhelm II. den damaligen Einwohnern die halben oder ganzen Häuser „erb- und eigenthümlich und ganz abgabefrei“. Mit Ausnahme des Schul- und des Fabrikenhauses wurden damals 48 Häuser an 96 Familien übergeben. 1793 wurden die Häuser nochmals ausgebessert. Zugleich wurde den Eigentümern die Auflage gemacht, fortan „die Wohnung in gutem baulichen Stande zu erhalten“.

Die Kolonie bestand ursprünglich aus 50 in zwei Reihen erbauten eingeschossigen Häusern, die zur Bauzeit jeweils 40 Fuß (ca. 12,50m) breit und 28 Fuß (ca. 8,80m) tief waren. Nur das Schul- sowie das Fabriken- bzw. Schulzenhaus hoben sich davon ab. Als freistehende Doppelhäuser mit schmalem seitlichem Abstand zueinander waren die Typenbauten jeweils für zwei Familien bestimmt. Jede Haushälfte besaß eine Stube, eine Kammer, eine Küche und einen Flur. Hinter jedem Hause befand sich ein dazugehöriger Garten in der Größe eines Magdeburgischen Morgens (ca. 2.500m²).

Bei der Kolonie Neufriedrichsdorf handelt es sich um typisches Beispiel friderizianischer Binnenkolonisation in der Mark, die zugleich Siedlungs- und Wirtschaftspolitik war. So sollte einerseits das Manufakturwesen gefördert und andererseits die Ansiedlung entsprechender Arbeitskräfte ermöglicht werden. Während viele Spinnerdörfer in Regionen entstanden, die für Siedlungszwecke überhaupt erst erschlossen wurden (z.B. Oder- bzw. Warthebruch), entstand die Kolonie Neufriedrichsdorf zur Stärkung des Gewerbestandes der Stadt Rathenow. Aus den o.g. Gründen besitzt die Kolonie **geschichtliche und städtebauliche Bedeutung**.

Anlage

Übersichtsplan



**Öffentliche Bekanntmachung
über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
zur Wahl des 17. Deutschen Bundestages am 27. September 2009**

Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378), fordere ich hiermit auf, zur Wahl des 17. Deutschen Bundestages am 27. September 2009 die Kreiswahlvorschläge für die Wahl des Wahlkreisabgeordneten im Wahlkreis **61 (Brandenburg an der Havel - Potsdam-Mittelmark I - Havelland III - Teltow-Fläming I)** möglichst frühzeitig einzureichen.

Hierzu gebe ich Folgendes bekannt:

1. Für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 können Kreiswahlvorschläge zur Wahl des Wahlkreisabgeordneten gemäß § 19 Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394)

bis zum **23. Juli 2009, 18.00 Uhr** beim

**Kreiswahlleiter zur Bundestagswahl
Wahlkreis 61
Stadt Brandenburg an der Havel
Katharinenkirchplatz 5, Zimmer 206
14776 Brandenburg an der Havel**

schriftlich eingereicht werden. Die Schriftform ist nur gewahrt, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und im Original vorliegen.

2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 des BWG) deren Kennwort.

Er darf nur den Namen eines Bewerbes enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 15 BWG), nicht Mitglied in einer anderen als der aufstellenden Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist (§ 21 Abs. 1 Satz 1 BWG). Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 Parteiengesetz) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 21 Abs. 1, 3, 5 BWG).

3. In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson unter Angabe der Anschrift bezeichnet werden (§ 22 Abs. 1 BWG i. V. m. § 34 Abs. 1 BWO). Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Soweit im Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlags an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 22 Abs. 3 BWG).

Zur Erleichterung der Zusammenarbeit mit dem Kreiswahlleiter empfiehlt es sich, zu Vertrauenspersonen und stellvertretenden Vertrauenspersonen vorrangig solche Personen zu bestimmen, die in Brandenburg an der Havel oder in der näheren Umgebung wohnen.

4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen (§ 34 Abs. 2 BWO). Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigsten Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 34 Abs. 2 BWO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten (§ 34 Abs. 3 BWO).

5. Parteien, die im 16. Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten waren, können als solche gemäß § 18 Abs. 2 BWG einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien spätestens am **29. Juni 2009** dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag schriftlich angezeigt haben. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will.

Die Anzeige muss von mindestens 3 Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsmäßige Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG nicht durch die Übersendung der Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes ersetzt wird, also unabhängig von diesen Mitteilungen geboten ist.

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am **17. Juli 2009** fest,

- a) welche Parteien im 16. Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten waren,
- b) welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

6. Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien, deren Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss festgestellt worden ist, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG i. V. m. § 34 Abs. 4 BWO). Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten. Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG i. V. m. § 34 Abs. 4 BWO).

Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Landesmeldegesetzen eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen. Die Formblätter für Unterstützungsunterschriften (Kreiswahlvorschlag) nach Anlage 14 zur BWO können erst angefordert werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist.

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtstag und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Bei nicht im Wahlgebiet lebenden Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 zur BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

7. Im Übrigen muss auch ein Bewerber, für den im Melderegister aufgrund seiner Gefährdung ein Sperrvermerk gemäß § 32b Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist, in dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO), in der Niederschrift über die Aufstellung des Wahlkreisbewerbers (Anlage 17 zur BWO), der Zustimmungserklärung (Anlage 15 zur BWO) und der Bescheinigung der Wählbarkeit (Anlage 16 zur BWO) mit der Anschrift seiner Hauptwohnung angegeben werden. Er kann jedoch beim Kreiswahlleiter durch eine bis zum Ablauf der Einreichungsfrist abzugebende schriftliche Erklärung verlangen, dass in dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag; Anlage 14 zur BWO), in der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge, auf dem Stimmzettel und in der Bekanntmachung der Wahlergebnisse an Stelle seiner Anschrift eine Erreichbarkeitsanschrift angegeben wird (§ 38 Satz 4 BWO; vgl. § 45 Abs. 1 Satz 3 BWO und § 79 BWO). Als Erreichbarkeitsanschrift kommt beispielsweise das Wahlkreisbüro oder Bundestagsbüro in Betracht; ein Postfach genügt nicht. Mit der Erklärung muss durch eine Bestätigung der Meldebehörde nachgewiesen werden, dass im Melderegister für den Bewerber ein Sperrvermerk eingetragen ist.

8. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

- a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist. Für Bewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern die Wählbarkeitsbescheinigung,

- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien
 - ca) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden;
 - cb) eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz 3 BWG entsprechend,
- d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

9. Der Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über die Zulassung entschieden ist (§ 23 Satz 1 BWG). Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 Satz 2 BWG).

Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 BWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlags (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen.

10. Die Kreiswahlvorschläge werden gemäß § 25 Abs. 1 BWG i. V. m. § 35 BWO unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so wird die Vertrauensperson sofort benachrichtigt und aufgefordert, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

- a) die Form und Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- b) die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- c) bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,
- d) der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht oder
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 Abs. 4 BWG).

11. Der Kreiswahlausschuss entscheidet gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 BWG am **31. Juli 2009** über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge. Er hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

a) verspätet eingereicht sind oder

b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Die Entscheidung wird in der Sitzung des Kreiswahlausschusses bekannt gegeben.

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter. Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben.

12. Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am **10. August 2009** öffentlich bekannt (§ 26 Abs. 3 BWG).

13. Die für die Einreichung eines Wahlvorschlags erforderlichen amtlichen Vordrucke werden vom Kreiswahlleiter beschafft und können unter der im Punkt 1 genannten Adresse angefordert werden. Sie werden kostenfrei geliefert. Die Bescheinigungen des Wahlrechts gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BWO und der Wählbarkeit gemäß § 34 Abs. 5 Nr. 2 BWO werden durch die Gemeindebehörde kostenfrei erteilt.

Brandenburg an der Havel, den 09.03.2009

gez. Freund
Kreiswahlleiter

V e r o r d n u n g

über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Havelland

Die nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegebene, am 23. März 2009 vom Kreistag des Landkreises Havelland beschlossene Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Havelland (Beschluss Nr. BV 0046/09) ist nicht genehmigungs- und anzeigepflichtig.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Havelland nehmen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben lassen kann.

Die Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Havelland liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude am Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow; in der Goethestraße 59/60, 14641 Nauen und in der Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee, aus.

V e r o r d n u n g

über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Havelland

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 27 Zweites G zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), in Verbindung mit § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) vom 11. Mai 1993 (GVBl. II S. 218), zuletzt geändert durch Art. 1 Änderungsverordnung (ÄndVO) vom 12. April 2001 (GVBl. II S. 162), hat der Kreistag des Landkreises Havelland auf seiner Sitzung am 23. März 2009 mit Beschluss Nr. BV 0046/09 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich – Pflichtfahrgebiet

- (1) Diese Verordnung gilt für Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs mit Taxen, deren Betriebssitz sich im Landkreis Havelland befindet.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Territorium des Landkreises Havelland. Die nach dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte finden bei Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes Anwendung.
- (3) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes besteht Beförderungspflicht.
- (4) Für Auftragsfahrten, die über das Pflichtfahrgebiet hinausgehen, kann das Beförderungsentgelt vor Beginn der Fahrt mit dem Fahrgast vereinbart werden.
- (5) Krankentransporte unterliegen nicht diesem Tarif, wenn für ihre Ausführung Verträge mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern bestehen. Hier gelten die vertraglich vereinbarten Vergütungen als festgesetzte Beförderungsentgelte.
- (6) Werden Taxen im Linienverkehr für den ÖPNV eingesetzt, so findet diese Verordnung keine Anwendung. Hier gelten die mit dem ÖPNV Auftraggeber vertraglich vereinbarten Vergütungen.

§ 2

Beförderungsentgelte

(1) Das Entgelt für die Beförderung von Personen mit Taxen wird, unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen, im Pflichtfahrgebiet wie folgt festgelegt:

1.1 Grundbetrag	2,00 EUR
1.2 Beförderungspreis (Besetztfahrten je km)	
a) werktags 06:00 – 22:00 Uhr	
bis 3 km	1,70 EUR
jeder weitere Kilometer	1,30 EUR
b) werktags 22:00 – 06:00 Uhr	
sowie sonn- und feiertags	
bis 3 km	1,70 EUR
jeder weitere Kilometer	1,50 EUR
1.3 Für Leeranfahrten, die über die Betriebsitzgemeinde hinausführen, ab Ortsausgang der Betriebsitzgemeinde je km (Der Anfahrtspreis entfällt bei Besetztfahrt zum Betriebsitz.)	0,80 EUR
1.4 Zuschlag für Großraumtaxen Ab der fünften Person je Person	1,20 EUR
1.5 Zuschlag für grobe Verunreinigung durch den Fahrgast	25,00 EUR

(2) Die Fortschaltstufe für jede angefangene Teilstrecke beträgt 0,10 EUR

§ 3

Fahrpreisanzeiger

- (1) Die Errechnung des Fahrpreises für die Beförderung von Personen mit Taxen hat innerhalb des Pflichtfahrgebietes unter Verwendung eines geeichten Fahrpreisanzeigers zu erfolgen.
- (2) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers beträgt der Fahrpreis 1,30 Euro bzw. 1,50 Euro je besetzt zurückgelegten Kilometer zuzüglich des Grundbetrages von 2,00 Euro.
- (3) Die Tarife sind Festpreise, sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden.
- (4) Ist ein Fahrpreisanzeiger gestört, so ist er unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, wieder herstellen zu lassen. Diese Verpflichtung obliegt neben den Taxiunternehmern auch den Fahrern.

§ 4

Beförderung von Tieren und Gepäck

(1) Für den Transport von Haustieren ist ein Zuschlag von 1,20 Euro zu zahlen.

(2) Die Beförderung von Handgepäck hat kostenlos zu erfolgen.

Für den Transport von Gepäck, außer Handgepäck, ist ein pauschaler Zuschlag von 0,80 Euro zu zahlen.

(3) Der Transport von Blindenhunden, Krankenfahrstühlen und Kinderwagen erfolgt kostenlos.

§ 5

Wartezeiten

- (1) Die Wartezeiten werden mit 20,00 Euro je Stunde (0,33 Euro je Minute) berechnet. Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.
- (2) Als Wartezeit gilt jedes Anhalten der Taxe nach Auftragserteilung auf Veranlassung des Bestellers oder Benutzers sowie aus verkehrsbedingten, nicht vom Taxifahrer zu vertretenden Gründen. Der Beginn der Wartezeit ist dem Fahrgast anzuzeigen.
- (3) Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, ist die Gebühr nach der tatsächlichen Wartezeit mit 0,33 Euro je Minute zu berechnen.

§ 6

Rücktritt vom Fahrauftrag

Wird die Fahrt nach Auftragserteilung wegen vom Besteller zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt, so ist innerhalb der Betriebsitzgemeinde der doppelte Grundbetrag und außerhalb der Betriebsitzgemeinde der doppelte Grundbetrag zuzüglich der Anfahrtskilometer zu zahlen.

§ 7

Pflichten des Taxifahrers

- (1) Der Taxifahrer ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung über den gezahlten Beförderungspreis unter Angabe der Ordnungsnummer der Taxe, des Datums sowie auf Wunsch mit Angabe der Uhrzeit und der gefahrenen Wegstrecke auszuhändigen.
- (2) Der Tarif ist jederzeit in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen.
- (3) Weitergehende Verpflichtungen des Taxifahrers aus dem Personenbeförderungsgesetz und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr bleiben unberührt.

§ 8

Besondere Bestimmungen

Das Beförderungsentgelt ist in der Regel nach Beendigung der Fahrt an den Taxifahrer zu zahlen. Der Taxifahrer kann jedoch in Ausnahmefällen schon bei Antritt der Fahrt vorschussweise die Entrichtung eines dem voraussichtlichen Beförderungsentgelt entsprechenden Betrages verlangen, der bei der endgültigen Bezahlung angerechnet wird.

Sonderevereinbarungen im Sinne des § 51 Abs. 2 PBefG sind im Pflichtfahrgebiet zulässig. Die Einführung einer Sonderevereinbarung bedarf der vorherigen Zustimmung der Genehmigungsbehörde.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Ziffer 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 10
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Verordnung tritt am siebenten Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit gleichem Datum tritt die Taxitarifverordnung des Landkreises Havelland vom 15. Dezember 2005 außer Kraft.

Rathenow, 2009-03-27

gez.
Dr. B. Schröder
Landrat

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow
Redaktion: Pressestelle, Stephanie Reisinger
Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Str. 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlüsse und Satzungen des Kreistages Havelland und deren Anlagen liegen während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9, 14612 Falkensee aus.
